

Bau-Chronik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 20

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der sich berufen fühlt, zur Bewerbung um einen Beitrag an die Berufslehre auffordern. Der Staat sollte erst später beigezogen werden. Die Unterstützung der Berufslehre beim Meister läßt sich am besten und sichersten im engern Kreise der Gemeinden durchführen, gleich wie z. B. die Unterstützung der Arbeitslosigkeit zc.

Herr Scheidegger nimmt diesen Gedanken auf und beantragt, der Schweizerische Gewerbeverein möge Fr. 2—3000 aussetzen, um in verschiedenen Orten und Berufsarten Versuche anzustellen über die praktische Ausführbarkeit der entworfenen Grundsätze. Er hält ferner seine früheren Anträge betreffend These 10 aufrecht. Die bestehenden Lehrwerkstätten halten sich durchaus nicht über die Werkstattlehre hoch erhaben und haben allen bezüglichen Anforderungen an organischen Anschluß jederzeit gerne entsprochen. — Herr Schmiedemeister Peter (Munau) befürwortet bessere Sicherung des Lehrverhältnisses und mögliche Verhütung der Ausbeutung der Lehrlinge. — Herr Ryhner (Maraun) hält an seiner Auffassung fest. Die Berufsverbände sind allerdings am besten geeignet, die Lehrverhältnisse zu ordnen. So lange aber kein Gewerbegesetz besteht, sind alle diese Einrichtungen illusorisch.

Der Antrag Scheidegger wird angenommen und dessen weitere Ausführung dem Zentralvorstand übertragen.

Herr Vorner (Norsbach) beantragt als Ersatz der Thesen 4 und 9 folgende Fassung:

„Staat, öffentliche Wesen wie Berufsgenossenschaften, Schweiz. Gewerbeverein unterstützen die Berufsausbildung der Handwerker in allen ihren Formen finanziell und moralisch und stellen allgemein verbindliche Vorschriften, Verträge zc. über das Lehrverhältnis auf. — These 9 fällt weg.“

Thesen 5, 6, 7 und 8 sind von keiner Seite beanstandet. Betreffend These 10 verständigen sich die Herren Wild und Scheidegger auf eine Modifikation. Die übrigen Abänderungsanträge werden dem Zentralvorstand zur redaktionellen Festsetzung überwiesen, so daß nun, letztere Redaktion vorbehalten, die Anträge des Herrn Referenten ungefähr folgende Fassung erhalten würden:

„Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins spricht sich in Beziehung auf die Förderung der Berufslehre beim Meister für die Befolgung nachstehender Grundsätze aus:

1. Der Staat nimmt unter Mitwirkung der Gemeinden und anderer Vertreter der öffentlichen Interessen die Berufsausbildung der Handwerker in allen ihren Formen unter seine Obhut und stellt auf dem Gesetzwege Vorschriften über das Lehrverhältnis auf.

2. Der Staat übernimmt zu diesem Zwecke die Garantie für ein angemessenes Lehrgeld für jede Lehre, welche bei einem als hiefür befähigt und geeignet anerkannten Meister eingegangen und nach den Grundsätzen eines von ihm gutgeheißenen Vertrages durchgeführt wird. Diesem Vertrag bleibt in jedem einzelnen Falle die Bestimmung der Einzelheiten, wie Dauer der Lehrzeit, Schulbesuch während der Lehre und Aufsicht während der Prüfung am Ende der Lehrzeit, Auflösung des Lehrverhältnisses vorbehalten.

3. Die Höhe des Lehrgeldes soll ausreichend bemessen und dabei Rücksicht auf die der Werkstätte durch Besuch der Schule während des Tages entzogene Zeit genommen werden.

4. Grundsätzlich soll darnach gestrebt werden, daß der Lehrling vom Meister in Kost und Logis genommen wird.

5. Meistern, welche in grober Weise ihre aus dem Lehrverhältnisse entspringenden Pflichten vernachlässigen, soll das Recht, Lehrlinge zu halten, auf administrativem oder richterlichem Wege zeitweilig oder gänzlich aberkannt werden.

6. Mit der Ausführung dieser Grundsätze können an Orten, wo solche bestehen, organisierte Berufsverbände beauftragt werden.

7. Die Lehrwerkstätten, sowie weiter zu errichtende Fachschulen sollen hauptsächlich zur Ergänzung der Lehre beim Meister dienen und demgemäß eingerichtet werden (Spezial-

kurse nach den Jahreszeiten und Fachgebieten). Der Staat (Gemeinden zc.) unterstützt diese Schulen und ihren Besuch. (Schluß folgt.)

Bau-Chronik.

Der Rohbau des Landesmuseums in Zürich schreitet rasch seiner Vollendung entgegen und gewährt in seiner Gesamtheit einen imponierenden Anblick. Die ganze reich gegliederte architektonische Anlage ist überaus wirkungsvoll. Inmitten des großen Vorraums, den man vom Bahnhof her zunächst betritt, steigt ein fester Turm zu ansehnlicher Höhe empor. Ihn flankieren zur Rechten ein Spezialbau, zur Linken die Schlußgiebelfront der Hauptanlage. Letztere umschließt einen geräumigen Innenraum, der nach einer einzigen Seite hin frei gelassen wird. Die Ecken werden markiert durch eigenartige Rundtürme, welche in ihrer ganzen Konstruktion recht lebhaft an die alten Ritterburgen erinnern. Sämtliche Bauten sind massiv aufgeführt, die Fundamente aus starkem widerstandsfähigstem Bruchsteinmauerwerk, die Parterres zumeist aus gehauenen Hartstein. Die einzelnen Stockwerke weisen innen Bruchsandstein, außen Luffverkleidung auf. Das Mörtelmaterial wird allgemein als vorzüglich toziert. Die Luffsteinverkleidung verleiht dem ganzen Bau ein überaus gewinnendes Gepräge. Die betreffenden Materialien wurden größtenteils aus dem Libingerbruch (Zoggenburg) bezogen und sichern den Lieferanten volle Anerkennung. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß selbige auch bei den st. gallischen Bauten mehr und mehr in Aufnahme kommen. Backsteine fanden vorzugsweise bei Nebenbauten und bei den Rundtürmen Verwendung. Die Dachflühe erzeugen bei mäßiger Steigung starke, solide Verbände in Holzkonstruktion.

Die Innenräume sind größtenteils noch frei. Weit und licht schaut sich's in die hellen Hallen hinein, die heute noch nicht durch das Wandmauerwerk gegliedert sind, in denen einzig die Gerüstlagen die werdende Gestaltung verraten. Für die Cementbödenlagen, welche die einzelnen Stagen abgrenzen, kommt feines geschlemmtes Kies zur Verwendung. Da, wo bereits die Treppentritte vollendet und plangemäße Raumabteilungen durchgeführt sind, erkennt man unschwer, daß der fertige Totalbau dem Besucher vielerlei Ueberraschungen bieten wird. Vielseitige Gewölbekonstruktionen und häufige Wendeltreppen zc., dazu die eigenartige Ausstattung der einzelnen Räume werden die Illusion altertümlichen Seins mächtig fördern. Besonders interessant sind auch die Fensterfassungen. Sie weisen in glücklicher Gruppierung eine Formenfülle auf, die sonst wohl nirgends gefunden werden dürfte. Alle je in der Schweiz zur Geltung gekommenen Baustile mit ihren Abstufungen haben Berücksichtigung gefunden.

Ist erst der Kolossalbau in all seinen Teilen vollendet und birgt er all die reichen Schätze in sich, die er aufnehmen soll, so wird er auf die Dauer einen gewaltigen Anziehungspunkt für Schweizer und Fremde bilden. Seine ganze Gestaltung entspricht in schönster Weise dem Zwecke, dem er dienen soll. Seine ganze Ausstattung und der volle Reichtum seines künftigen Inhalts werden ihm ungeteilte Würdigung sicherstellen. Das bräutliche Zürich hatte guten Grund, um den Sitz des schweizerischen Landesmuseums mit dem trugigen Bern in Wettbewerb zu treten. („St. Galler Tagbl.“)

Das Hirschengraben-Schulhaus in Zürich geht nun auch in innerer Ausschmückung seiner Vollendung entgegen. Es ist ein Muster-Schulhaus für große Städte aller Länder und ein Ehrendenkmal für seinen tüchtigen Architekten und die Stadtverwaltung, welche dessen Bau beschloß. Seine innere Einrichtung bildet eine Ehrens Würdigkeit für Fremde.

Die Hochbauten für die Stationen der zu bauenden Bahn Landquart-Thusis sind in den bündnerischen Blättern zur Submission ausgeschrieben.